



Bewertungsentscheid Bundesamt für Justiz (Ordnungssystem 2012), Aktualisierung 2018-1

| | |
|---|---------------------------|
| Aktenbildende Stelle | Bundesamt für Justiz (BJ) |
| Anbietende Stelle | Bundesamt für Justiz (BJ) |
| Datum Genehmigung durch die Direktion BAR | 1. Februar 2019 |

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3)

Im Rahmen der Aktualisierung des Ordnungssystems (OS) des Bundesamts für Justiz (BJ) wurden dessen Rubriken sowie alle vom BJ ausserhalb des GEVER-basierten OS betriebenen Ablagen (sach- und personenbezogene Fachapplikationen) durch das BJ und das BAR bewertet.

Mit der vorliegenden Bewertung zu Inhalten aus Aufgaben und Kompetenzen BJ sind alle geschäftsrelevanten Unterlagen BJ mit Stand 2018 bewertet.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Rechtsfragen.

Die Bewertung des Ordnungssystems (OS) BJ, das der Strukturierung und Ablage seiner geschäftsrelevanten Informationen dient, sieht im Bereich der Kernaufgaben des BJ die Archivierung einer Mehrheit der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche die administrativen Arbeiten des Bundesamts aufzeigen, die aus Geschäften stammen, in welchen das BJ keine Federführung innehat oder die nur für eine begrenzte Zeit nachweisbar bleiben müssen.

Die Inhalte aus Informationssystemen/Registern (Fachapplikationen) des BJ, mittels welchen geschäftsrelevante Inhalte bewirtschaftet werden, wurden mit der vorliegenden Bewertung vollständig bewertet.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Webseite des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 1 |
| 1.1 | Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 3) | 1 |
| 1.2 | Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 4)..... | 1 |
| 1.3 | Publikation..... | 1 |
| 2 | Analyse der aktenbildenden Stelle | 3 |
| 2.1 | Vorstellung | 3 |
| 2.2 | Organigramm..... | 4 |
| 2.3 | Geschichte..... | 4 |
| 2.4 | Aufgaben und Kompetenzen | 4 |
| 2.5 | Rechtliche Grundlagen..... | 6 |
| 2.6 | Partner..... | 7 |
| 3 | Analyse des Angebots | 8 |
| 3.1 | Anlass und Gegenstand der Bewertung | 8 |
| 3.2 | Inhaltliche Analyse | 8 |
| 3.3 | Überlieferungskontext..... | 12 |
| 3.4 | (Mögliche) Parallelüberlieferung | 12 |
| 4 | Bewertung der Archivwürdigkeit | 12 |
| 4.1 | Vorgehen..... | 12 |
| 4.2 | Ergebnis der Bewertung | 12 |

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist eine Verwaltungseinheit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Das BJ ist gemäss Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)¹ anbietepflichtig.

Das BJ besteht aus folgenden Fachbereichen

- Direktion
- Öffentliches Recht
- Privatrecht
- Strafrecht
- Internationale Rechtshilfe
- Zentrale Dienste

Zum Bereich Privatrecht gehören unter anderem auch die Organisationseinheiten

- Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen und der Fachbereich Infostar (FIS)
- Eidgenössisches Amt für Grundbuch- und Bodenrecht
- Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

Für das BJ arbeiten rund 300 Mitarbeitende; es verfügt über ein jährliches Budget von 178 Millionen Franken (Stand 2018). Hinzu kommen 2018 80 Millionen Franken für Solidaritätsbeiträge zugunsten Betroffener fürsorglicher Zwangsmassnahmen.

Das BJ² ist Fachbehörde und Dienstleistungszentrum des Bundes für Rechtsfragen. Es betreut in eigener Federführung Rechtsetzungsgeschäfte im Staats- und Verwaltungsrecht sowie im Privat- und Strafrecht. Es berät die Departemente und Bundesämter bei allen Rechtsetzungsgeschäften und erstellt Gutachten. Zudem überprüft es sämtliche Entwürfe für rechtssetzende Erlasse auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit sowie auf ihre Kompatibilität mit nationalem und internationalem Recht. Das Bundesamt für Justiz erarbeitet Erlasse auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, des internationalen Privatrechts sowie in gewissen Bereichen des Staats- und Verwaltungsrechts. Bei Verwaltungsbeschwerden bereitet es die Entscheidentwürfe zuhanden des Bundesrats vor. Das BJ nimmt keine judikativen Aufgaben wahr.

Im Handelsregister-, Zivilstands- und Grundbuchwesen sowie beim Grundstückerwerb durch Personen im Ausland nimmt es Aufsichtsfunktionen wahr.

Das BJ führt das zentrale Strafregister und gibt Strafregisterauszüge an Gerichts- und andere Behörden sowie - nur über ihre eigene Person - an Private ab.

Das BJ vertritt die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg und in internationalen Organisationen.

Es ist die Zentralstelle in Fällen internationaler Kindsentführungen. Auf internationaler Ebene ist das BJ zudem zuständig für den Minderjährigenschutz, Alimenten- und Erbschaftssachen, und der Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen. Auf dem Gebiet der Rechtshilfe und Auslieferung arbeitet das BJ mit in- und ausländischen Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden zusammen.

¹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

² Die Angaben dieses Abschnitts stammen u.a. vom Internetauftritt des BJ, www.bj.admin.ch (4.10.2018).

2.2 Organigramm

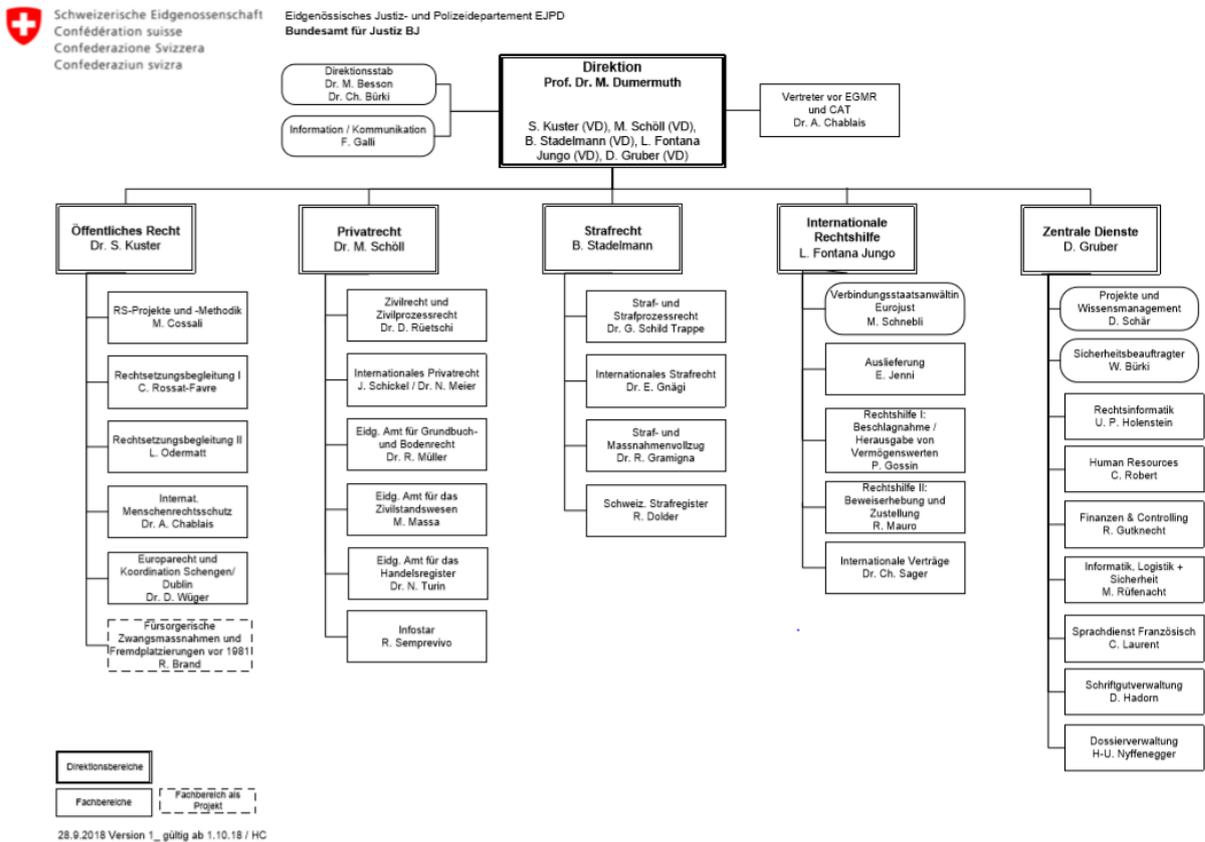


Abb. 1: Organigramm BJ (Stand 1.10.2018)³

2.3 Geschichte

1902 wurde im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die „Justizabteilung“ geschaffen. Fünf Beamte nahmen in der neu geschaffenen Einheit ihre Arbeit auf. In den über 100 Jahren ihres Bestehens entwickelte sich die „Eidgenössische Justizabteilung“ zum Bundesamt für Justiz (BJ, 1979 ff).

Zur Geschichte des Bundesamts für Justiz, siehe auch den Abschnitt „Chronologie“ in der Publikation „Bundesamt für Justiz“⁴.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des BJ sind in der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)⁵, in den Artikeln 6, 7 und 8 beschrieben.

Art. 6 Ziele und Funktionen

1 Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten anderer Departemente die Fachbehörde und das Dienstleistungszentrum¹⁴ des Bundes für Rechtsfragen. Es verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für eine gerechte Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung des Landes;
- Stärkung der bundesstaatlichen Ordnung, namentlich in den Bereichen der Grundrechte, der Demokratie und des Rechtsstaates in der Schweiz;
- Erarbeitung zweckmässiger bundesrechtlicher Regelungen, die verständlich und widerspruchsfrei

³ Bundesamt für Justiz: Organigramm, <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/ueberuns/organisation/organigramm-d.pdf> (4.10.2018).

⁴ Bundesamt für Justiz: Bundesamt für Justiz. Bern: BJ, 2002, Seiten 28-31.

⁵ Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999 (Stand am 15. April 2018), AS 2000 291.

sind und mit dem übergeordneten Recht im Einklang stehen;
d. Mitwirkung bei der Herstellung einer friedlichen internationalen Ordnung und bei der Harmonisierung der Rechtsentwicklung in Europa;
e. Erhaltung und Sicherung des juristischen Fachwissens in der Bundesverwaltung und Förderung des Verständnisses für das Recht.

2 Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt das BJ folgende Funktionen wahr:

a. Es wirkt hin auf die Rechtmässigkeit von Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung, namentlich auf die Wahrung der Grundrechte sowie die Einhaltung der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns, der bundesstaatlichen Kompetenzordnung und anderer verfassungsrechtlicher Vorgaben.

b. Es beobachtet die Rechtsentwicklung im In- und Ausland, berät die zuständigen Behörden fachkundig in Fragen des Bundesrechts und der Rechtspolitik und unterbreitet zeitgerechte und taugliche Lösungen.

Art. 7 Aufgaben im Einzelnen

1 Das BJ bereitet in Zusammenarbeit mit ebenfalls zuständigen Ämtern in folgenden Rechtsbereichen die Erlasse vor, wirkt bei deren Vollzug und bei der Erarbeitung notwendiger internationaler Instrumente mit:

a. Verfassungsrecht; hierzu gehören namentlich die rechtsstaatliche, bundesstaatliche und demokratische Grundordnung sowie weitere Verfassungsbereiche, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen, einschliesslich der Erarbeitung und Umsetzung von Abkommen im Bereich der Menschenrechte in Arbeitsteilung mit dem EDA;

b. Zivil-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht; eingeschlossen sind das Internationale Privat-, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, die Regelungen über das Handelsregister und über das Zivilstands- und das Grundbuchwesen, das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht sowie die Regelungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; nicht eingeschlossen ist das Immaterialgüterrecht;

c. Straf- und Strafprozessrecht (ohne Militär- und Nebenstrafrecht); eingeschlossen sind das Internationale Straf-, Strafprozess- und Strafvollstreckungsrecht, der Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Hilfe an die Opfer von Gewaltverbrechen;

d. Organisation und Verfahren der eidgenössischen Gerichte, Zusammenarbeit mit ausländischen und internationalen Gerichten, Verwaltungsverfahren, allgemeiner Datenschutz, Presserecht, Lotteriewesen sowie weitere Bereiche des öffentlichen Rechts, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen.

2 Das BJ erteilt in den Rechtsbereichen nach Absatz 1 Rechtsauskünfte und erstellt Rechtsgutachten zuhanden der Bundesversammlung, des Bundesrates und der Bundesverwaltung.

3 Es überprüft sämtliche Entwürfe für rechtsetzende Erlasse auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit, auf ihre Übereinstimmung und Vereinbarkeit mit dem geltenden nationalen und internationalen Recht, auf ihre inhaltliche Richtigkeit sowie, in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei (BK), auf ihre gesetzestechnische und sprachlich-redaktionelle Angemessenheit.

4 Es entwickelt methodische Grundsätze für die Vorbereitung von Erlassen und für die Evaluation staatlicher Massnahmen, insbesondere im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, und sorgt für adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten.

5 Es erarbeitet die Botschaften zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen und bereitet die Genehmigung kantonaler Erlasse in den Rechtsbereichen nach Absatz 1 vor.

6 Es bereitet die Berichte des Bundesrates zu Begnadigungen nach den Artikeln 394 und 395 des Strafgesetzbuches¹⁷ (StGB) vor. 6a Es stellt eine rasch funktionierende internationale Rechtshilfe in Straf-, Verwaltungs-, Zivil- und Handelssachen sicher und entscheidet über Rechtshilfeersuchen, Auslieferungen, Überstellungen sowie über die stellvertretende Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

7 Es wirkt als Zentralbehörde des Bundes im Bereich der internationalen Kindsentführungen, des internationalen Minderjährigenschutzes, der internationalen Alimentensachen, der internationalen Erbschaftssachen und der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen.

8 Es instruiert Beschwerden, über die der Bundesrat entscheidet, mit Ausnahme von Beschwerden gegen das Departement, Beschwerden gegen örtliche Verkehrsmassnahmen (Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dez. 1958, SVG), Abstimmungsbeschwerden (Art. 81 des Bundesgesetzes

vom 17. Dez. 1976 21 über die politischen Rechte) und Beschwerden wegen Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen, die sich auf Freizügigkeit und Niederlassung beziehen (Art. 13 Abs. 1).

9 Es vertritt die Schweiz in den Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie vor den Ausschüssen der Vereinten Nationen gegen die Folter, für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. Es kann dazu Beraterinnen und Berater beiziehen.

10 Es vollzieht die Übereinkommen des Internationalen Privat- und Zivilprozessrechts, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Bundesämter fallen.

11 Es führt eine Fachstelle für Rechtsinformatik.

12 Es stellt Formulare für Gerichtsurkunden und Parteieingaben in Zivilverfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) zur Verfügung.

13 Es ist zuständig für die Genehmigung von kantonalen Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO.

Art. 8 Besondere Bestimmungen

1 Das BJ führt unter anderen:

a. das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen;

b. das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, einschliesslich das Schweizerische Seeschiffsregisteramt;

c. das Amt für das Handelsregister;

d. ein automatisiertes Strafregister unter Mitwirkung anderer Bundesbehörden und der Kantone.

2 Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden in besonderen Erlassen geregelt.

3 Dem BJ administrativ zugeordnet sind die Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter und deren Sekretariat.

2013 wurden dem BJ Aufgaben rund um die Fachstelle „Delegierte/-r für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen“ organisatorisch angegliedert.

Die 2013 mittels Mandat der Justizministerin eingesetzte nationale Anlaufstelle FSZM bietet Menschen, die in der Schweiz verdingt, misshandelt, zwangssterilisiert/-adoptiert wurden, Beratung an. Zudem nimmt die Anlaufstelle die Aufgaben wahr, Betroffene, Kantone/Gemeinden und spezifische Organisationen im Hinblick auf die Klärung offener Fragen und die Aufarbeitung dieser Epoche zu vernetzen.

2.5 Rechtliche Grundlagen

Für den vorliegenden Bewertungsentscheid im Zusammenhang mit den einschlägigen rechtlichen Aufgaben und Kompetenzen des BJ sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bundesgesetze (sowie die dazugehörenden Verordnungen) relevant.

- Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD)⁶

Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem, TROVA

- Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)⁷
- Verordnung über das elektronische Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem des Bundesamtes für Justiz (ELPAG-Verordnung)⁸

⁶ Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD) vom 17. November 1999 (Stand am 15. April 2018), AS **2000** 291.

⁷ Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981 (Stand am 1. Januar 2013), AS **1982** 846.

⁸ Verordnung über das elektronische Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem des Bundesamtes für Justiz (ELPAG-Verordnung) vom 23. September 2016 (Stand am 1. November 2016), AS **2016** 3261.

Informatisiertes Standesregister, INFOSTAR

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)⁹
- Zivilstandsverordnung (ZStV)¹⁰
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)¹¹
- Registerharmonisierungsverordnung (RHV)¹²

Elektronisches Grundstückinformationssystem, eGRIS

- Grundbuchverordnung (GBV)¹³
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)¹⁴

Statistik über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, LEX-STAT

- Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)¹⁵
- Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)¹⁶

Zentralregister (i.e. zentrales Handelsregister) und zentraler Firmenindex, ZEFIX

- Handelsregisterverordnung (HRegV)¹⁷

Strafregister-Informationssystem, VOSTRA

- Schweizerisches Strafgesetzbuch¹⁸
- Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)¹⁹

Spenderdatenregister, FMedReg

- Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)²⁰
- Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV)²¹

2.6 Partner

Das Bundesamt für Justiz berät die Einheiten der Bundesverwaltung bei allen Rechtsetzungsgeschäften. Auf dem Gebiet der Rechtshilfe und Auslieferung arbeitet es mit in- und ausländischen Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden zusammen. Im Bereich der Zivilrechtssachen kooperiert das BJ mit den schweizerischen Auslandvertretungen, die zum Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) gehören.

⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2018), AS **24** 233.

¹⁰ Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (Stand am 1. Februar 2018), AS **2004** 2915.

¹¹ Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. November 2015), AS **2006** 4165.

¹² Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007 (Stand am 1. Januar 2017), AS **2007** 6719.

¹³ Grundbuchverordnung (GBV) vom 23. September 2011 (Stand am 1. Februar 2018), AS **2011** 4659.

¹⁴ Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV) vom 28. Dezember 2012 (Stand am 1. Februar 2013), AS **2013** 9.

¹⁵ Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 (Stand am 1. März 2013), AS **1984** 1148.

¹⁶ Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) vom 1. Oktober 1984 (Stand am 1. Januar 2008), AS **1984** 1164.

¹⁷ Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. Februar 2018), AS **2007** 4851.

¹⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. März 2018), AS **54** 757.

¹⁹ Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006 (Stand am 1. Februar 2017), AS **2006** 4503.

²⁰ Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) vom 18. Dezember 1998 (Stand am 1. September 2017), AS **2000** 3055.

²¹ Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV) vom 4. Dezember 2000 (Stand am 1. September 2017), AS **2000** 3068.

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)²² geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)²³ prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. Im Rahmen der Aktualisierung des OS BJ (2012) wurde 2018 die vorliegende Bewertung vorgenommen (bzw. bestätigt). Als Grundlage diente das Ordnungssystem BJ im Anhang.

Bewertet wurden auch die Inhalte der Fachapplikationen, welche geschäftsrelevante Inhalte BJ enthalten und die ausserhalb der GEVER BJ geführt werden.

Mit der vorliegenden Bewertung zu Inhalten aus Aufgaben und Kompetenzen BJ sind alle geschäftsrelevanten Unterlagen BJ mit Stand 2018 bewertet. Für die Prospektive gemäss Verzeichnissen OS BJ im StrucTool und Zusammenstellung Fachapplikationen BJ²⁴, für die Retrospektive gemäss Bewertungen mit dazugehörigen Verzeichnissen. Dies gilt sowohl für die analogen und digitalen Sachablagen (vor-GEVER BJ: ADESSO, DOMEA, CORES) wie auch für die physischen und digitalen Personendossiererien (seit November 2016 in der Fachapplikation TROVA, vormals, ab ca. 2005, in PAGIRUS geführt)²⁵.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das OS BJ widerspiegelt die Tätigkeiten dieses Aktenbildners und der gemäss Artikel 8 OV-EJPD im Rahmen des BJ tätigen Organisationseinheiten. Es ist die Grundlage für die Strukturierung und Ablage der im BJ anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das BJ führt mit Stand 2018 keine physischen Ablagen mehr, sowohl Sach- wie Personendossier werden digital bewirtschaftet.

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlichkeitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. [Webseite BAR](#).

Das OS BJ ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen

- 0 Führung und Querschnittsaufgaben
- 1 Support und Ressourcen

2 **Rechtsetzung (federführend)**

- 21 Rechtsetzung im Bereich öffentliches Recht national
- 22 Rechtsetzung im Bereich öffentliches Recht international
- 23 Rechtssetzung im Bereich Privatrecht national
- 24 Rechtssetzung im Bereich Privatrecht international
- 25 Rechtssetzung im Bereich Strafrecht national
- 26 Rechtssetzung im Bereich Strafrecht international

²² Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS **1999** 2243.

²³ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2013 (Stand am 1. Juli 2014), AS **2012** 6669.

²⁴ Zusammenstellung Fachapplikationen BJ (ausserhalb GEVER-basiertem OS BJ), Az. 321-BJ, Dezember 2018.

²⁵ Siehe Bewertungsentscheide EJPD, BJ: Diverse, Aktenzeichen 321-BJ bzw. 320-Allgemeines/Bewertungsentscheide EJPD 2008-17.

- 3 Rechtsanwendung und Vollzug (allgemein)** (Positionen 35 und 37 sind nicht vorhanden)
- 31 Menschenrechte, Individualbeschwerden
 - 32 Straf- und Massnahmenvollzug
 - 33 internationale Strafrechtshilfe
 - 34 internationales Privatrecht
 - 36 Beschwerden an den Bundesrat
 - 38 andere Rechtsanwendungen und Vollzug
- 4 Mitarbeit in internationalen Organisationen, Gremien und Foren**
- 41 Organisation der Vereinten Nationen (UNO)
 - 42 Europarat
 - 43 Europäische Union und europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
 - 44 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
 - 45 Institutionen des internationalen Privatrechts
 - 46 internationale Institutionen der Polizei
- 5 Register und Oberaufsichten** (Positionen 56 und 57 sind nicht vorhanden)
- 51 Zivilstandswesen
 - 52 Grundbuch
 - 53 Handelsregister
 - 54 Strafregister
 - 55 Schuldbetreibung und Konkurs
 - 58 andere Register und Oberaufsichten
- 6 Begleitung amtsfremder Geschäfte, Einteilung gemäss SR-Systematik (inkl. Gutachten extern)**
- 9 Verschiedenes, temporäre Aufgaben, Aufgaben ausserhalb Kernkompetenz BJ**
- Die «Aufgaben ausserhalb Kernkompetenz BJ» in Hauptgruppe 9 (siehe Titel oben) umfassen
- 91 Schengen/Dublin
 - 92 Aufarbeitung der Schicksale der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen
 - 93 Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verurteilter Straftäter

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen betreibt das BJ ausserhalb seines OS die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fachapplikationen.

In der Tabelle nicht enthalten sind die beiden operativen Applikationen der Hauptgruppe 1: SAP und BVPLUS sowie die drei folgenden Applikationen ohne geschäftsrelevante Inhalte, die dementsprechend nicht Gegenstand von Bewertung sind.

- Datenbank zu Bundesgerichts-, Bundesstrafgerichts-, Verwaltungsgerichts-Entscheiden sowie zu Entscheiden weiterer Verwaltungsbehörden (wie Bundesrat) (BGE-DB, dokumentarische Ablage für Mitarbeitende BJ),
- Elektronisches Karteikartensystem, (eKarto, operatives Tool für Mitarbeitende BJ),
- OSIS-BV (Open egov Secure Inbox Service, operatives Tool zur verschlüsselten Datenübermittlung innerhalb der Bundesverwaltung).

| Bezeichnung | Zweck/Inhalte | Anbindung OS BJ | Bemerkungen |
|--|--|---|---|
| Datenbank Baubeiträge, DB-B | Operatives Tool aus dem Bereich Finanzierung Bauprojekte (Betriebsbeiträge) des Straf- und Massnahmenvollzugs. | Position 323 | In- und Output aus DB-B ist in GEVER BJ enthalten. |
| TROVA | Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem | Positionen (331), 332, 333, 334, 337, 338, 342, 343, 346, 581, (92) | Personendossierserien BJ zu den Aufgabenbereichen gemäss dieser Tabelle nachfolgender Auflistung. |
| INFOSTAR | Informatisiertes Standesregister | 51 | Die Federführung für Inhalte Infostar liegt bei Kantonen, dem BJ obliegt insbesondere der Betrieb dieses Registers. |
| eGRIS | Elektronisches Grundstückinformationssystem | 52 | Die Federführung für Inhalte eGRIS liegt bei Kantonen, dem BJ obliegt insbesondere der Betrieb dieses Registers. |
| UpReg (Urkundspersonenregister), vormals VRegF (Registrierungsverzeichnis) | Mittels UpReg wird die Gültigkeit der Unterschrift einer bestimmten Urkundsperson (zum Zeitpunkt der Abfrage) verifiziert. | 52 | UpReg enthält keine Daten. |
| Validator | Mittels Validator wird geprüft, ob ein digital signiertes amtliches Dokument gültig ist (vorgegebenes Trägerformat, gültige Unterschrift einer berechtigten Person, Zeitangabe). | 52 | Validator enthält keine Daten. |
| AMO3 (Administration mensuration officielle, amtliche Vermessung) | AMO3 dient im BJ ausschliesslich operativen Zwecken. | 52 | Federführung für AMO3 liegt beim Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) |
| LEX-STAT | Statistik über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. | 52 | Zusammenstellung Inhalte LEX-STAT erfolgen gemäss BewG, Art. 24 sowie BewV, Art. 20. |
| Zentralregister, i.e. zentrales Handelsregister , Firmenregister | Operatives Tool, dient Kantonen zu Mutationszwecken, konsolidierte Inhalte werden in Zefix (s.u.) geführt. | 53 | Operative Inhalte. |
| Zentraler Firmenindex, Zefix | Abfrageplattform bezüglich öffentlich zugänglicher Daten aus dem Zentralregister, siehe www.zefix.admin.ch , Einträge sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) enthalten. | 53 | Zefix umfasst Inhalte zum Abfragezeitpunkt. Konsultation SHAB via Schweizerische Nationalbibliothek dauerhaft möglich |
| LungoXML (vormals Espresso) | Operatives Verarbeitungssystem (zur Prüfung täglicher Meldungen der Kantone zum Handelsregister). | 53 | In- und Output aus LungoXML ist in GEVER BJ enthalten. |
| Juspace | Operatives Tool zur technischen Übermittlung von Informationen zwischen Bund und Kantonen. | 53 | Juspace enthält keine Inhalte. |

| Bezeichnung | Zweck/Inhalte | Anbindung OS BJ | Bemerkungen |
|---|--|-----------------|---|
| VOSTRA | Strafregister-Informationssystem | 54 | Inhalte VOSTRA sind gemäss StGB, Art. 369, Abs. 8 nicht zu archivieren. |
| CREX | Operatives Versandtool für Strafregisterauszüge zuhanden Berechtigter aus VOSTRA. | 54 | Operative Inhalte, nicht archivwürdig |
| FMedReg, Spenderdatenregister gemäss Fortpflanzungsmedizin-gesetz | Personendossier pro Spender inkl. Angaben zu beteiligten Personen gem. FMedG, Art. 24, 25. | 582 | Spenderdatenregister wird vom BJ zur Zeit auf einer Access-Datenbank betrieben. Überführung in TROVA geplant (2019 ff). |

Tabelle 1: Übersicht Fachapplikationen BJ

Personenbezogene Dossierserien führt das BJ in der Fachapplikation TROVA.

TROVA umfasst gemäss (ELPAG-Verordnung)²⁶, Art. 3, zu vier Aufgabenbereichen nachstehend beschriebene Daten in Personendossierserien.

Im Zusammenhang mit internationaler Rechtshilfe in Strafsachen (IRH) (ehemalige B-Dossiers BJ)

- Auslieferungen
- Rechtshilfe in Strafsachen
- Stellvertretende Strafverfolgung und -vollstreckung
- Überstellung verurteilter Personen

Im Zusammenhang mit internationalem Privat- und Zivilprozessrecht (IPZR) (insbesondere ehemalige K-Dossiers BJ)

- Internationale Kindsentführungen inkl. internationaler Besuchsrechtsschutz
- Internationale Adoptionen
- Internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz
- Internationale Alimente²⁷ (ehemalige L-Dossiers BJ)
- Internationale Erbschaftssachen (ehemalige E-Dossiers BJ)
- Internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen (ehemalige C-Dossiers BJ)

Im Zusammenhang mit internationaler Amtshilfe (ehemalige B-Dossiers BJ)

Im Zusammenhang mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (sogenannte F-Dossiers BJ)

In TROVA werden ferner (Ersuchen um) Zustellungen aus dem Ausland an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, welche in zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Fällen im Ausland belangt werden, bewirtschaftet. Die entsprechenden Unterlagen werden dabei auf Begehren einer kantonalen oder ausländischen Behörde via Bund, eben vom BJ, zugestellt.

Dabei handelt es sich um drei operative Dossierserien

- Zustellungersuchen in Zivilrecht (Teil der ehemaligen «C-Dossiers»)
- Zustellungen aus Rechtshilfe in Verwaltungssachen (sogenannte «V-Dossiers»)
- Zustellungersuchen in Strafrecht (sogenannte «Z-Dossiers»)

In TROVA werden keine Sachdossiers geführt, alle geschäftsrelevanten Sachdossiers aus den Aufgabenbereichen, in denen im BJ TROVA als Ablage (für die personenbezogenen Dossiers) dient, werden im GEVER-basierten OS BJ registriert.

²⁶ Verordnung über das elektronische Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem des Bundamtes für Justiz (ELPAG-Verordnung) vom 23. September 2016 (Stand am 1. November 2016), AS **2016** 3261.

²⁷ Daten zu internationalen Alimenten sind die einzige im BJ verbleibende Unterlagen-Serie nach dem Wechsel der Federführung für den Aufgabenbereich «Sozialhilfe für AuslandschweizerInnen (SAS)» vom EJPD (BJ) ins EDA per 1.1.2015, siehe ELPAG-Verordnung (Fussnote 26) sowie Verordnung über das Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem der Konsularischen Direktion (SAS-EDA-Verordnung) vom 5. November 2014 (Stand am 1. Januar 2015), AS **2014** 3895.

3.3 Überlieferungskontext

Für die bisherige Überlieferungsbildung BJ siehe Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BJ (Ordnungssystem 2012)²⁸.

Ablieferungen des BJ ans BAR sind im Archivinformationssystem (AIS) des BAR im Bestand BJ, E 10080 respektive im Bestand der Vorgängerinstanz, Eidgenössische Justizabteilung, E 10352, verzeichnet.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine bekannt.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)²⁹ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)³⁰ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen BJ wurden die Rubriken des OS BJ und die Inhalte der Fachapplikationen nach rechtlich-administrativen Kriterien (durch das BJ) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung BJ genehmigt.

Im Rahmen der Bewertung durch das BAR (historisch-sozialwissenschaftliche Bedeutung) wurde die vorliegende Zusammenfassung der Bewertung online publiziert³¹. Dies um Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich zu den Ergebnissen der Bewertung des BAR zu äussern. Daraus haben sich keine Rückmeldungen Dritter zur Bewertung ergeben.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Im OS BJ sind die Rubriken Allgemeines archivwürdig bewertet, wenn die Mehrheit der Rubriken der jeweiligen Gruppe archivwürdig bewertet sind. Die Rubriken Verschiedenes werden vom BJ nicht zu Ablagezwecken benutzt, dementsprechend findet auch keine Bewertung³² statt.

Die Rubriken der **Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben** und **1, Support und Ressourcen** bewertet das BJ mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR³³. Aus Sicht des BAR sind zusätzlich Grundlagen aus dem Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu archivieren. In der Hauptgruppe bewertet das BAR eine Auswahl der Personaldossiers (Sampling/Selektion)³⁴ als archivwürdig. Zudem werden gemäss Bewertung BAR die Inhalte der beiden Rubriken Informationsgesellschaft, e-Government sowie Vereine und Organisationen im Bereich Rechtsinformatik archiviert.

²⁸ Bewertungsentscheid prospektive Bewertung BJ (Ordnungssystem 2012), Aktualisierung vom 27.9.2013, Aktenzeichen 321-BJ.

²⁹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. Mai 2013), AS 1999 2243.

³⁰ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv, 2010 <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit.html> (11.10.2018).

³¹ Schweizerisches Bundesarchiv: Archivwürdigkeit : Diskutieren Sie mit! <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/diskutieren-sie-mit.html> (31.1.2019).

³² Hinweis: Im StrucTool ist als DefaultWert in den Rubriken Verschiedenes der Wert «N(icht archivwürdig)» hinterlegt. In Kombination mit dem Hinweis BJ «Verschiedenes wird nicht zu Ablagezwecken genutzt» lässt sich auf «keine Bewertung» schliessen.

³³ Bewertungsempfehlungen BAR 2013, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archivwuerdigkeit.html#-1219379492> (11.10.2018).

³⁴ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuerdigkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html> (11.10.2018).

Ebenfalls seitens BAR werden die Rubriken zu Bürgerbriefen (mengenreduziert, Sampling 1%) archiviert.

In der **Hauptgruppe 2, Rechtsetzung**, sind aus Sicht BJ jene Rubriken archivwürdig, die die Projektarbeit auf nationaler und internationaler Ebene der Rechtsgebiete öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht sowie dazugehörige Verträge dokumentieren. Das BAR bewertet zudem Anfragen von Behörden im Aufgabenbereich Rechtsetzung als archivwürdig.

In der **Hauptgruppe 3, Rechtsanwendung und Vollzug**, bewertet das BJ Menschenrechte und Individualbeschwerden (u.a. Unterlagen aus Aufgabenwahrnehmung gegen Folter, Rassismus und Frauendiskriminierung), Richtlinien und Weisungen zum Straf- und Massnahmenvollzug, (finanzielle) Baubeiträge an Einrichtungen ausländischer Zwangsmassnahmen als archivwürdig. Das BAR bewertet zudem Beratungen für Bürger zum Straf- und Massnahmenvollzug sowie Modellversuche (Unterlagen zu Unterstützungsgesuchen der Kantone und Entscheide des BJ zu Versuchen wie z.B. Straf- und Massnahmenvollzug mittels elektronischer Fussfessel).

Die Datenbank Baubeiträge (DB-B, Position 323) enthält operative Inhalte rund um die Finanzierung von Bauprojekten bzw. Betriebsbeiträgen des Straf- und Massnahmenvollzugs. Die Inhalte der DB-B sind weder aus Sicht BJ noch BAR archivwürdig.

Die Rubriken aus dem **Bereich Internationale Strafrechtshilfe (Position 33)** zu Auslieferungen, akzessorischer Rechtshilfe, stellvertretender Strafverfolgung und -vollstreckung, Umsetzung nationaler Gesetzgebung zur internationalen Strafrechtshilfe, Verwaltungsrechtshilfe, Amtshilfe sowie nationales und internationales Sharing (Teilung eingezogener Vermögenswerte zwischen Kantonen bzw. Staaten) werden vom BJ als archivwürdig bewertet, da das BJ darin eine aktive Rolle wahrnimmt. Ebenfalls archivwürdig sind die in TROVA geführten Personendossiererien aus diesem Aufgabenbereich (siehe Kapitel 4.2). Die operativen Zustellungsersuchen in Strafrecht sowie zu Rechtshilfe in Verwaltungssachen aus TROVA sind nicht archivwürdig.

Die Rubriken aus dem **Bereich Internationales Privatrecht (Position 34)** umfassen vorwiegend Aufgabenbereiche, in welchen das BJ eine beratende Rolle einnimmt. Dementsprechend fällt die Bewertung als nicht archivwürdig aus. Archivwürdig sind hingegen die in TROVA geführten Personendossiererien aus dem Aufgabenbereich des internationalen Privat- und Zivilprozessrechtes (siehe Kapitel 4.2): internationale Kindsentführungen inkl. internationaler Besuchsrechtsschutz, internationale Adoptionen, internationaler Kindes- und Erwachsenenschutz, internationale Alimente, internationale Erbschaftssachen und internationale Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen, internationale Amtshilfe. Die operativen Zustellungsersuchen in Zivilrecht sind nicht archivwürdig.

Ferner bewertet das BJ Beschwerden an den Bundesrat (Position 36) sowie Rechtsanwendungen und Vollzug betr. Lotterien und Wetten, Opferhilfe sowie Begnadigungen (Positionen 38X) als archivwürdig. Zur Umsetzung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)³⁵ («Lex Koller», Position 383) bewertet das BAR die Zusatz-Kontingente, das BJ Ermittlungen, Beschwerden und Vernehmlassungen sowie Korrespondenz/Austausch mit kantonalen Bewilligungsbehörden als archivwürdig.

In der **Hauptgruppe 4, Mitarbeit in internationalen Organisationen, Gremien und Foren**, bewertet das BJ seine Aktivität in Arbeitsgruppen und Foren der Vereinten Nationen, im Europarat, in bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) bzw. im Rahmen des Europäischen Freihandelsabkommens, falls rechtliche Relevanz dokumentiert wird oder eine Federführung BJ vorliegt, als archivwürdig. Darunter fallen u.a. Unterlagen zu Menschenrechten und Folterbekämpfung sowie Amtshilfe Schweiz-EU. Ebenfalls archivwürdig bewertet sind die Evaluationen der Schweiz der Group of States against Corruption (GRECO) und der Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Schweiz zum Thema Bestechung.

³⁵ Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 (Stand am 1. März 2013), AS **1984** 1148.

In der **Hauptgruppe 5, Register und Oberaufsichten**, legt das BJ Unterlagen aus der Aufgabenwahrnehmung gemäss Art. 8 der OV-EJPD ab. Die Ablagen der Bereiche Zivilstandswesen, Grundbuch, Handelsregister, Strafregister, Schuldbetreibung und Konkurs werden durch das BJ insofern als archivwürdig bewertet, als die entsprechenden Rubriken Grundlagen und Vorgaben der zuständigen Organisationseinheiten des BJ dokumentieren, Inspektionen, Beschwerden und Fachauskünfte repräsentieren oder Projekte sowie Unterlagen aus Fachkommissionen (für Zivilstandsfragen, Grundbuch, Handelsregister) nachweisen.

In der Position 58 „andere Register“, vom BJ als archivwürdig bewertet, sind Unterlagen zu den Internationalen Adoptionsvermittlungsstellen (581), dem Spenderdatenregister (582) und der Informationsstelle Konsumkreditgesetz (583) sowie dem Schweizerischen Seeschiffsregister (584) aufgeführt. Wobei bei letzterem im BJ ausschliesslich Sachdossiers aus Oberaufsichts- und Bewilligungsfunktionen des BJ anfallen, die Registerführung obliegt dem Kanton Basel-Stadt³⁶.

Das BAR bewertet für die Aufgabe Oberaufsicht und Koordination (zwischen BJ und der Eidgenössischen Spielbankenkommission, ESBK bzw. Kantonen) Geldspiele (585) die Rubrik «Allgemeines» als selektiv archivwürdig, um allfällige Beiträge aus Federführung BJ nachweisbar zu halten.

Die Inhalte und Funktionalitäten der Register aus dem Aufgabenbereich der Hauptgruppe 5,

- das informatisierte Standesregister (Infostar),
- das elektronische Grundstückinformationssystem (eGRIS) inkl. Statistik über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (LEX-STAT) und
- das Spenderdatenregister gemäss Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedReg)

sind archivwürdig.

Obwohl die Inhalte von Infostar und eGRIS aus Federführung Kantone stammen, ist es für die Nachwelt sowohl aus rechtlich-administrativen wie auch aus historisch-sozialwissenschaftlichen Gründen unabdingbar, diese sowohl für Individuen wie auch für die Gesellschaft rechtlich, politisch und wirtschaftlich wichtigen Inhalte zu archivieren. Dies wurde im diesbezüglichen Austausch BAR-BJ 2016 im Fall von eGRIS bestätigt³⁷. Die beiden Umsysteme zu eGRIS, das Urkundspersonenregister (UpReg) bzw. sein Vorgänger, das Registerführerverzeichnis (FRegV), sowie Validator dienen ausschliesslich operativen Prüfzwecken und enthalten keine Daten. Dementsprechend sind UpReg, FRegV und Validator nicht archivwürdig. Keine Archivwürdigkeit ist auch im Fall der Administration mensuration officielle (AMO3) gegeben, da diese Daten der amtlichen Vermessung dem BJ im Aufgabenbereich betr. Grundstücken ausschliesslich operativen Zwecken, die Federführung liegt beim Bundesamt für Landestopografie, swisstopo.

Aus dem Aufgabenbereich Handelsregister sind weder das zentrale Handelsregister (Zentralregister) noch die dazugehörige Abfrageplattform, der zentrale Firmenindex (ZEFIX), bzw. deren Inhalte archivwürdig. Die Einträge sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zugänglich (das SHAB wird u.a. von der Schweizerischen Nationalbibliothek vermittelt). Nicht archivwürdig sind auch die beiden Umsysteme zum Zentralregister, LungoXML (resp. Vorgänger Espresso) und Juspac bzw. deren Inhalte.

Die Inhalte und Funktionalitäten des Strafregister-Informationssystems (VOSTRA) sind gemäss StGB, Art. 369, Abs. 8 nicht zu archivieren³⁸. Die (operativen) Inhalte des zu VOSTRA gehörenden Versandtools CREX sind nicht archivwürdig.

³⁶ Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt: Schweizerisches Seeschiffsregister, <http://www.gva.bs.ch/schiffsregister/schweizerisches-seeschiffsregister.html> (25.1.2019).

³⁷ Siehe Austausch BAR-BJ betr. eGRIS, Bewertungsentscheid Bundesamt für Justiz (Grundbuchdaten, eGRIS) vom 23.3.2016, Aktenzeichen 321-BJ sowie Bewertungsentscheid Bundesamt für Justiz (Grundbuchdaten, eGRIS) vom 23.3.2016, Beilage Bestätigung BJ, Aktenzeichen 321-BJ.

³⁸ Siehe auch BAR-interne Abklärungen betr. Daten Strafregister VOSTRA (gemäss StGB und VOSTRA-Verordnung), Klärung Anbietepflicht/Archivierung, Einschätzung Sachlage Bewertung durch Amtsjuristin BAR, Rückmeldung vom 23.10.2014. Aktenzeichen 321-BJ.

In der **Hauptgruppe 6, Begleitung amtsfremder Geschäfte, Einteilung gemäss SR-Systematik (inkl. Gutachten extern)**, werden keine Rubriken als archivwürdig bewertet, da diese Hauptgruppe der Bewirtschaftung von Unterlagen ohne Federführung BJ dient, die Inhalte stammen aus der fachlichen Begleitung des BJ für Verwaltungseinheiten des Bundes oder Dritte in amtsfremden Geschäften.

In der **Hauptgruppe 9, Verschiedenes, temporäre Aufgaben, Aufgaben ausserhalb Kernkompetenz BJ**, finden sich die Ablagen zu den drei nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereichen, die nicht zu den Kernaufgaben des BJ gehören (91) bzw. die temporär anfallen (92, 93).

Die Positionen 91, Schengen/Dublin, umfassen Koordination, institutionelle Aspekte sowie materielles Recht. Sie werden vom BJ mehrheitlich als (selektiv, Beiträge aus Federführung BJ) archivwürdig bewertet.

Die Positionen 92, Aufarbeitung der Schicksale der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (FSZM), umfassen Organisation und Aufarbeitung, den „runden Tisch“, Kommunikation, beratende Kommission sowie Selbsthilfeprojekte. Sie werden von BJ bzw. BAR als archivwürdig bewertet.

Ebenfalls archivwürdig ist die in TROVA geführte Personendossierserie aus diesem Aufgabenbereich (siehe Kapitel 4.2).

Die Positionen 93, Eidgenössische Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslanglich verwarnter Straftäter (EFAKO BBLVS), umfassen Administration und Organisation, Sitzungen, Berichte und Veröffentlichungen, Finanz- und Rechnungswesen, Beurteilungen sowie Konsultationsverfahren. Sie werden vom BJ (mit Ausnahme publizierter und operativer Unterlagen) als archivwürdig bewertet. Die personenbezogenen Daten aus dem Aufgabenbereich BBLVS fallen unter Federführung der Kantone.

Als **Fazit der vorliegenden Bewertung** aller geschäftsrelevanten Unterlagen des BJ lässt sich schliessen, dass diese ein kohärentes und nachweistaugliches Resultat des Wirkens des BJ ergeben, wenn die Bewertungen in Form von Ablieferungen umgesetzt werden.

Da das BJ mit der schweizerischen Gesetzgebung betraut ist und unter anderem die Federführung über nationale Register ausübt, ist es eng mit allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz verbunden. Die Tätigkeitsbereiche des BJ haben Auswirkungen in viele Gesellschaftsbereiche und prägen das Leben der Einzelnen. Entsprechend wichtig ist eine sorgfältige Archivierung der Unterlagen des BJ. Die Bewertung der Rubriken des OS BJ trägt diesen Umständen sowohl aus Sicht des Aktenbildners wie des Bundesarchivs Rechnung.